



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 29 Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen;
Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der
luftrechtlichen Änderungsgenehmigung

- 30 Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Vorstandswahl im
Verfahren Indebogen

- 31 Planfeststellung für das Vorhaben „ABS 4, II. Bauabschnitt, PFA 1
Eschweiler, in der Stadt Eschweiler, Bahn km 56,000 bis 57,150 der
Strecke 2600 Köln – Aachen (Bundesgrenze)“

- 32 Bebauungsplans 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -

- 33 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW
an Frau Renate Reuter

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
06.04.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

29

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde
Az.: 26.01.01.02-EDKA Aachen-Merzbrück

Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Planfeststellungsbeschlusses und
der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.03.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag der Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) gemäß § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen festgestellt und gleichzeitig gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) die zugrunde liegende luftrechtliche Betriebsgenehmigung angepasst und geändert.

Da außer an die Antragstellerin/Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen erforderlich waren, konnten diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Diese Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweise auf verfügte Auflagen, die Änderung der Plan-genehmigung sowie zur öffentlichen Auslegung.

A) Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt vom 24.04.2017 bis 08.05.2017* (einschließlich)

- a) im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4. Etage, Zimmer 448 während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr,
- b) im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg Zimmer 707 (7. Obergeschoss) von Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und
- c) im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 235 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Antragsunterlagen aus. Der Planfest-

stellungsbeschluss und die Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können sich legitimierende Betroffene (bei Vorlage des Personalausweises) zur Identifizierung der im Planfeststellungsbeschluss jeweils mit Kennziffer behandelten Einwendungen sowie hinsichtlich einer eventuellen Grunderwerbsbetroffenheit Auskunft erhalten. Unter dieser Maßgabe erfolgt auch eine Auskunftserteilung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Bekanntmachungstext wird zudem im Internet auf der homepage der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> mit Zugriffsmöglichkeit auf den Planfeststellungsbeschluss sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen veröffentlicht.

*Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Dienstgebäude: Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

B) Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1. Feststellung des Planes

1.1 Verlängerung der Start- und Landebahn, Hub-schrauberlandeplatz

- Die derzeitige Start- und Landebahn mit der Betriebsrichtung 08/26 und mit einer Gesamtlänge von 520 m wird aufgegeben und durch eine um 10° südlich davon verschwenkt anzulegende Start- und Landebahn (aufgrund der neuen geografischen Ausrichtung mit der modifizierten Betriebsrichtung 07/25) ersetzt, welche eine neue Gesamtlänge von 1.160 m mit einer Breite von 18 m aufweist.
- Der Abstand zwischen den Schwellen beträgt 734 m. Die Befestigung vor den Schwellen beträgt jeweils 213 m, sodass in jede Betriebsrichtung eine Startlaufstrecke bzw. Landestrecke von 947 m zur Verfügung steht. Zusätzlich wird vor Kopf der Bahnen ein 30 m langer Streifen aus Blastschutzgründen befestigt.
- In die Start- und Landebahn wird mittig ein Hub-schrauberlandeplatz mit einer Endanflug- und Startfläche von 20 m zuzüglich einer diesen umgebenden Sicherheitsfläche von 3,50 m integriert.

1.2 Ferner wird der Plan festgestellt für die Errichtung

- einer Motor- und Windenschleppbahn parallel zur neuen Start- und Landebahn

- einer Segelfluglandebahn parallel zur Motor- und Windschleppbahn
- neuer - überwiegend befestigter – Rollwege
- neuer Vorfelder und Abstellflächen
- eines Ankerplatzes für Luftschiffe und Ballone
- einer Station für Rettungshubschrauber incl. eines Rollweges (Feststellung von z. T. vorab zugelassenen Maßnahmen)
- einer Einfriedung des Flugplatzgeländes und (dem Grunde nach) die Berücksichtigung einer Hallenerweiterung
- eines Mulden- und Rigolenentwässerungssystems incl. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

1.3 Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches
(Verlegung des bestehenden Bauschutzbereiches von 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt herum für ca. 226 m in Richtung Südwesten)

1.4 Einräumung eines Nutzungsrechtes von betroffenen Grundstücken gemäß Grunderwerbsverzeichnis mit Entschädigungsverpflichtung

1.5 Verpflichtung zur ökologischen Kompensation gemäß den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie Befreiung von landschaftsrechtlichen Verbotsvorschriften für die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles (Landschaftsplan I Herzogenrath-Würselen, 2.4-74)

1.6 Zulassung zur Unterschreitung von straßen- und wegerechtlichen Abstandsflächen (von 13 m zur A 44 sowie 5 m zur K 34)

C) Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Hinweisen in Bezug auf die Belange

Sicherheit (Kampfmittel, Brandschutz, Flug- und Luftsicherheit), Lärmschutz, Natur- und Landschaft, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Boden, baubetriebliche Regelungen, Denkmalschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen und Leitungen

erteilt worden.

D) Entscheidung über Zusagen und Einwendungen

Die von der Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind, soweit es für die Entscheidung relevant war, den verfügbaren Nebenbe-

stimmungen zugrunde gelegt worden. Einwendungen gegen die beantragte Planfeststellung und damit im Zusammenhang stehende Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder durch Zusagen seitens der Antragstellerin im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird oder die vorgetragenen Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anderweitig Erledigung gefunden haben.

E) Änderung der Flugplatzgenehmigung

Die zugrunde liegende luftrechtliche Flugplatzgenehmigung wird gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff LuftVZO an das Ergebnis der Planfeststellung angepasst und entsprechend geändert. Die Änderungen treten in Kraft nach der luftrechtlichen Abnahme der Maßnahmen und der Zulassung der Betriebsaufnahme. Die Änderung der Flugplatzgenehmigung wie auch die Zulassung der Betriebsaufnahme wird noch gesondert in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

F) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

- Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben (§ 10 Abs. 5 LuftVG).
- Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 10 Abs. 4 LuftVG).
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes NRW (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Hebgem

30

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 27.03.2017
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221/147-2033
Bodenordnung- Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Indebogen,
Aktenzeichen: 33.1 - 5 16 01 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemein-
schaft

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 22.09.2016 wurde die Flurbereinigung Indebogen eingeleitet.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Indebogen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Indebogen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein Termin anberaumt auf

Freitag, den 05. Mai 2017, 16:00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Inden,
Rathausstraße 1, 52459 Inden.

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u. a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html veröffentlicht.

31

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „ABS 4, II. Bauabschnitt, PFA 1 Eschweiler, in der Stadt Eschweiler, Bahn km 56,000 bis 57,150 der Strecke 2600 Köln – Aachen (Bundesgrenze)“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 15.03.2017, Az.: 64134-601pa/009-2014#006 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 24.04.2017 bis 05.05.2017 im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4. Etage, Zimmer 448 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Eschweiler, den 26. März 2017

Bertram
Bürgermeister

32

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.04.2017

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den

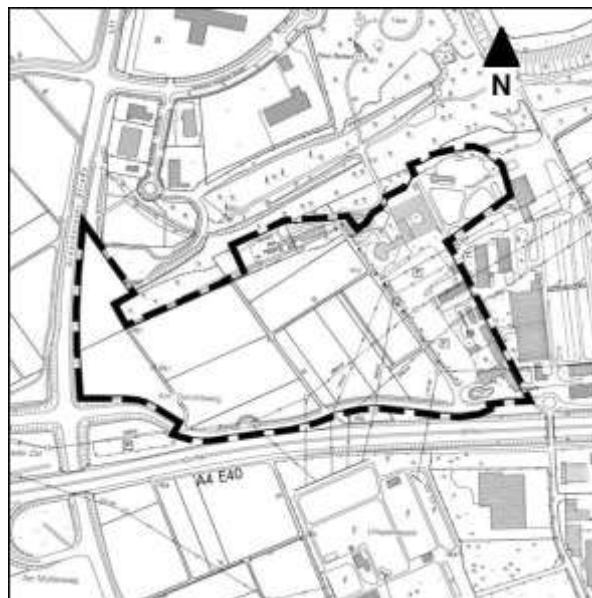
Bebauungsplans 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das ca. 23,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich nord-östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-Ost und bildet den 6. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in Ergänzung zum bestehenden Gewerbepark zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 205 - Industrie- und Gewerbepark VI - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 205 - Industrie- und Gewerbepark VI - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.04.2017

Bertram
Bürgermeister

33

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Frau Renate Reuter, zuletzt wohnhaft Frankelfelde 24d in 39116 Magdeburg, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

- a) Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 13.01.2017, Debitoren-Nr. 1182307-0100-1, Steuernummer 202.806.3.12620.1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 27.03.2017

Bertram
Bürgermeister